

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2546 043

BEG § 9 Abs. 5, §§ 134, 171

Ein aus dem privaten Dienst aus politischen Gründen entlassener Arbeitnehmer hat, wenn er durch die Entlassung Versorgungsansprüche gegen eine überbetriebliche Versorgungskasse verloren hat, die nach seiner Entlassung, aber vor Eintritt des Versorgungsfalls durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aufgelöst worden ist, wegen seines Schadens in der Versorgung nur Ansprüche auf Härteausgleich nach § 171 Abs. 2 BEG.

BGH, Urt. v. 21. Januar 1959 - IV ZR 194/58

OLG Oldenburg
LG Oldenburg

IV_ZR_194/58

Verkündet:
am 21. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Reinhard N [REDACTED] in W [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] -
([REDACTED]) -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr.v.Werner und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das den Parteien am 26./27. Juni
1958 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 4.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg (Oldb)
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der 1883 geborene Kläger war lange vor dem Jahre 1933 Mitglied der SPD. Er war vor dem Jahre 1930 kommunalpolitisch öffentlich tätig gewesen und 1927 als Redakteur bei dem sozialdemokratischen "V[REDACTED]" in W[REDACTED] eingetreten. Als solcher hatte er Aussicht, von der "Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten" eine "soziale Fürsorge" zu erhalten, die nach § 3 Abs. 1 der Satzung sowohl den Angestellten gewährt werden sollte, die das 65. Lebensjahr erreicht hatten und aus diesem Grunde ihre Stellung aufgaben, als auch denen, die infolge dauernder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit (Invalidität) nicht mehr in der Lage waren, ihre bisherige oder eine entsprechende Angestelltentätigkeit auszuüben.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung waren Mitglieder der Unterstützungsvereinigung die Organisationen der Freien Gewerkschaften, der Angestelltengewerkschaft und der Sozialdemokratischen Partei, soweit sie ihren Beitritt erklärt hatten. Ferner konnten nach § 9 Abs. 3 der Satzung stellenlose Angestellte die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Dieser Antrag mußte innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Angestelltenverhältnisses gestellt werden. § 9 Abs. 1 der Satzung bestimmte weiter, daß mit dem Ausscheiden aus der Anstellung für den Angestellten die Ansprüche an die Unterstützungsvereinigung erlöschen sollten. § 7 der Satzung bestimmte, daß sämtliche Unterstützungen freiwillige seien und ein klagbares Recht auf deren Bezug nicht bestehe. Der Zeitungsverlag, bei dem der Kläger angestellt war, war Mitglied der Unterstützungsvereinigung.



Auf Verlangen der NSDAP wurde der Kläger am 30. April oder 1. Mai 1933 aus seiner Tätigkeit bei dem Zeitungsverlag entlassen. Der Kläger hat nicht anschließend bei der Unterstützungsvereinigung beantragt, ihn als Einzelmitglied weiterzuführen. Die Unterstützungsvereinigung löste sich am 1. Februar 1934 auf und liquidierte ihr Vermögen. Diese Auflösung ist nach der 5. Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 16. Mai 1957 (BGBl I 531) als nationalsozialistische Gewaltmaßnahme anzusehen.

Der Kläger erhält jetzt eine Rente wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen in Höhe von 68 DM monatlich; er bekommt von der Landesversicherungsanstalt O [REDACTED]-Br [REDACTED] eine Rente, die Ende 1955 monatlich 150,50 DM betrug, und ferner bekommt er seit dem 1. Oktober 1953 von der Stadt W [REDACTED] einen Ehrensold von monatlich 150 DM wegen seiner Verdienste auf kommunalpolitischem Gebiet.

Der Kläger macht Ansprüche auf Entschädigung wegen Verlustes seiner Versorgungsansprüche gegen die "Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten" geltend.

Das Landgericht hat seine hierauf gerichtete Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seine vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Da der Kläger trotz rechtzeitiger ordnungsgemäßer Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, ist die Entscheidung auf einseitige Verhandlung durch das beklagte Land zu erlassen.

II. Das Berufungsgericht hat rechtlich zutreffend ausgeführt, dem Kläger stehe kein Entschädigungsanspruch wegen Versorgungsschadens nach §§ 134 ff BEG zu. Der Kläger ist zwar von der NSDAP politisch verfolgt worden. Er hat auch dadurch zunächst einen Versorgungsschaden im Sinne des § 134 BEG erlitten; denn er verlor mit seiner Entlassung die bis dahin bestehende sichere Aussicht, eine Altersversorgung von der Unterstützungsvereinigung zu erhalten.

Der Kläger kann aber nach § 9 Abs. 5 BEG für diesen Schaden keine Entschädigung beanspruchen; denn der Schaden wäre auch ohne die gegen ihn gerichtete Verfolgung entstanden, da die Unterstützungsvereinigung am 1. Februar 1934 infolge einer gegen sie gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme aufgelöst worden ist, so daß auch Nichtverfolgte ihre Aussichten auf eine Versorgung verloren.

Selbst wenn der Kläger am 1. Februar 1934 noch nicht aus seiner Stellung entlassen gewesen wäre, hätte sich die gegen die Unterstützungsvereinigung gerichtete Verfolgungsmaßnahme, die diese Kasse zwang, sich aufzulösen, nicht auch unmittelbar gegen den Kläger gerichtet. Die Revision kann sich für ihre gegenteilige Ansicht nicht auf die Ausführungen bei Blessin/Wilden BEG 3. Aufl. § 1 Anm. 64 berufen. Der Kläger hat diese Ausführungen mißver-

standen. In ihnen werden ebenso wie in der vorausgehenden Anmerkung 65 die Fälle erörtert, in denen Angestellte verfolgter Unternehmungen Schaden im beruflichen Fortkommen dadurch erlitten haben, daß sie durch die gegen das Unternehmen gerichtete Verfolgung ihre Stellung verloren haben. In derartigen Fällen steht nach der Ansicht des Kommentars den Geschädigten ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht zu, weil sie nur "mittelbar" geschädigt sind. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn es sich um Angestellte handelt, die als "Exponenten" für die Willensbildung des verfolgten Unternehmens verantwortlich waren, sie sollen als mitverfolgt und daher als "mittelbar" geschädigt behandelt werden. Zur Erklärung dieser These beruft sich das Erläuterungsbuch auf § 171 Abs. 2 BEG, wonach die "mittelbar" geschädigten Angestellten wegen etwaiger Verluste durch den Wegfall unternehmens-eigener Versorgungseinrichtungen an den Härtefonds verwiesen werden. Damit soll bewiesen werden, daß dem Gesetz der Unterschied zwischen "unmittelbar" und "mittelbar" geschädigten Angestellten geläufig ist, indem es die letzten wegen der Versorgungsschäden an den Härtefonds verweist, ohne ihnen einen eigentlichen Entschädigungsanspruch einzuräumen. Ein solcher könnte hier höchstens für die Organe der Unterstützungsvereinigung selbst in Frage kommen. Zu diesen Organen hat der Kläger nicht gehört. Er war leiter der Angestellter eines Zeitungsverlages und selbst nicht Mitglied der verfolgten Unterstützungsvereinigung.

Die von der Revision übereinstimmend mit van Dam/Loos BEG § 134 Anm. 9 vertretene Ansicht, daß § 9 Abs. 5 BEG nicht eingreife, wenn die Versorgungseinrichtung später durch Verfolgungsmaßnahmen aufgelöst worden sei, ist rechtlich nicht zutreffend. Der in § 9 Abs. 5 BEG aufgestellte Grundsatz beherrscht das ganze Entschädigungs-

recht (LM BEG § 210 Nr. 6). Er gilt uneingeschränkt. Das Gesetz macht keine Ausnahmen für bestimmte Schadensursachen, auch nicht für solche, die in Verfolgungsmaßnahmen bestehen, sofern diese sich nicht gegen den Berechtigten selbst gerichtet und ihn auch unmittelbar getroffen haben. In dem zu entscheidenden Fall ist nicht einzusehen, warum der Kläger, soweit es sich um seine Versorgungsansprüche handelt, besser stehen soll als nichtverfolgte Arbeitnehmer, nur weil er aus politischen Gründen aus seinem Arbeitsverhältnis entlassen worden ist. Für den Schaden im beruflichen Fortkommen, der ihn durch die Entlassung getroffen hat, erhält er eine Entschädigung. Die Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz soll nicht dazu führen, ihn günstiger zu stellen, als es der Fall gewesen wäre, wenn er nicht verfolgt worden wäre. Hinsichtlich der verlorenen Versorgungsansprüche kann er nicht anders gestellt werden, als wenn er weiter in seinem Arbeitsverhältnis geblieben wäre. Dann hätte er die Versorgungsansprüche in gleicher Weise verloren. Er könnte allenfalls einen Härteausgleich nach § 171 Abs. 2 BEG begehren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 BEG.

Ascher

Bundesrichter
Raske ist beur-
laubt und verhin-
dert, zu unter-
zeichnen.

Johannsen

Ascher

v. Werner

Dr. Loewenheim